



SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFT ZWISCHEN VIERNHEIM, SATONEVRI UND DER GEMEINDE SILLY IN BURKINA FASO

Präambel

Der Verein Focus e.V. sieht sich in der Verpflichtung, seine Aufgaben im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Satonévri/Silly in Burkina Faso auf der Grundlage des repräsentativen demokratischen Grundverständnisses der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen sowie die Entwicklung demokratischer Strukturen in der Partnerregion zu flankieren und zu berücksichtigen. Mit unserem Handeln wollen wir Menschen darin unterstützen, die eigene Persönlichkeit zu entfalten und zu einer aktiven Teilhabe am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben zu gelangen. So verstandenes Handeln ist gekennzeichnet durch eine Haltung, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Dies erfordert mit den Partnern auf gleicher Augenhöhe zu handeln sowie Projekte in Absprache und mit Unterstützung der demokratischen Strukturen in Satonévri/Silly zu entwickeln, abzustimmen und zu überprüfen. Solidarisches Handeln im demokratischen, emanzipatorischen und völkerverbindenden Sinne, Akzeptanz von Offenheit, Vielfalt und Toleranz formen unser Leitbild.

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 24.03.1993 in Viernheim unter dem Namen FOCUS e.V., Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Viernheim und der Gemeinde Satonévri in Burkina Faso gegründete Verein wird nun in „FOCUS e.V. – Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Viernheim, Satonévri und der Gemeinde Silly in Burkina Faso umbenannt.

FOCUS steht für Freundschaft, Offenheit, Cooperation, Unterstützung für Satonévri und Silly.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Viernheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Pflege und Förderung der Partnerschaft und Freundschaft zwischen Satonévri, der Gemeinde Silly und Viernheim und die Unterstützung entwicklungspolitischer Projekte sowie die Förderung der Kunst und Kultur und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verbesserung der Lebensgrundlagen sowie zum Ausbau sozialer wie materieller Infrastrukturen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Schulbildung, Erwachsenenbildung, berufliche Bildung.
- (b) Unterstützung von Begegnungen zwischen Bürgern und Einrichtungen aus Satonévri, der Gemeinde Silly sowie der Provinz Sissili und Viernheim.
- (c) Information der Viernheimer .Öffentlichkeit .über Leben, Kultur und aktuelle Ereignisse in Satonévri, der Gemeinde Silly, der Provinz Sissili sowie des Landes Burkina Faso
- (d) den Abbau von Vorurteilen durch partnerschaftliches Lernen.
- (e) Theoretische und praktische Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten und außerschulischen Bildungseinrichtungen zur Vermittlung der Lebenssituation und Landeskultur in Burkina Faso.
- (f) kulturelle Veranstaltungen gemeinsam mit afrikanischen und deutschen Künstlern und Musikern
- (g) die Förderung der Kooperation aller Freunde und Partner von Satonévri, der Gemeinde Silly, der Provinz Sissili und des Landes Burkina Faso
- (h) Die finanzielle und inhaltliche Förderung von Projekten zur Verbesserung der Lebensgrundlagen, der Gesundheitsversorgung sowie der Bildungs- und Ausbildungssituation durch Beantragung öffentlicher Mittel (Bund, Land, Kommune)

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitglieder unterstützen und fordern den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele.

(3) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und zwar insbesondere dann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über das Geschäftsjahr hinaus trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

(6) Gegen den die Ausschließung betreffenden Vorstandsbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f. Änderung der Satzung
- g. Auflösung des Vereins

(4) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen bis drei Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin geleitet.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Über das Zustandekommen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird und allen Mitgliedern in Kopie zu übermitteln ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem bzw. der Vorsitzenden
- b. dem bzw. der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem bzw. der Kassier(erin)
- d. dem bzw. der Schriftführer(in)
- e. maximal vier Beisitzern

- (2) Die ersten beiden Vorstandsmitglieder (1./2. Vorsitzende(r)) vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Annahme des Amtes durch den neugewählten Vorstand im Amt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Vereinsführung.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Umsetzung der im Rahmen der Beschlüsse anfallenden Tätigkeiten aus dem Personenkreis der Vereinsmitglieder einen/eine Geschäftsführer/-führerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre bestellt. Eine unmittelbare Wiederbestellung in der anschließenden Sitzungsperiode ist unzulässig. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Angehörige des Vorstandes sein.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Burkina Faso zu verwenden hat.